

BEKANNTMACHUNG

Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Schnaittenbach II“ mit gleichzeitiger Flächennutzungsplanänderung (Parallelverfahren) in der Fassung vom 25.03.2021

Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat Schnaittenbach hat in seiner Sitzung am 15.10.2020 das Bebauungsplan-aufstellungsverfahren „Solarpark Schnaittenbach II“ mit Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren beschlossen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 07.12.2020 bis 11.01.2021. Die vorgebrachten Anregungen und Hinweise der Träger öffentlicher Belange wurden in die Planung eingearbeitet bzw. berücksichtigt.

Der geplante Geltungsbereich für den Bebauungsplan sowie Änderungsbereich für den Flächennutzungsplan ist wie folgt umgrenzt und umfasst folgende Grundstücke der Gemarkung Schnaittenbach:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans bzw. der Änderung des Flächennutzungsplans umfasst nach dem Stand vom 25.03.2021 folgende Grundstücke:

Gemarkung	FISStNr.	Größe
Schnaittenbach	547	13.346m ²
Schnaittenbach	564	20m ²
Schnaittenbach	549	1.600m ²
Schnaittenbach	552	2.350m ²
Schnaittenbach	553	1.290m ²
Schnaittenbach	554	5.180m ²
Schnaittenbach	559	1.047m ²
Schnaittenbach	560	3.820m ²
Schnaittenbach	561	1.810m ²
Schnaittenbach	562	2.110m ²
Schnaittenbach	563	2.650m ²
Schnaittenbach	526	8.720m ²
Schnaittenbach	529	16.150m ²
Schnaittenbach	531	2.700m ²
Schnaittenbach	531/2	3.540m ²
Schnaittenbach	532	9.790m ²
Schnaittenbach	532/2	2.730m ²
		100.023m ²

Es ist vorgesehen, das Gebiet als „Sonstiges Sondergebiet“ zur Nutzung der Sonnenenergie gemäß § 11 Baunutzungsverordnung festzusetzen.

Allgemeines Ziel der Planung ist, dem Bedarf an erneuerbarer Energie zu entsprechen und dazu eine geeignete noch verfügbare Fläche zu nutzen.

Im Norden grenzt ein „Sonstiges Sondergebiet“ zur Nutzung der Sonnenenergie gemäß § 11 Baunutzungsverordnung an, ansonsten ist das umgebende Gebiet landwirtschaftliche Nutzfläche bzw. bereits Abbaugelände für Kaolin.

Die Ausarbeitung der Planungen erfolgte durch das Landschaftsarchitekturbüro Gottfried Blank, Marktplatz 1, 92536 Pfreimd.

In seiner Sitzung am 25.03.2021 billigte der Stadtrat die Planentwürfe und beschloss die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung in der Fassung vom 25.03.2021 und die Abwägungsliste liegen in der Zeit

vom 08.11.2021 bis einschließlich 13.12.2021

bei der Stadtverwaltung Schnaittenbach, Rosenbühlstraße 1, Zimmer 16, während der Dienststunden,

Montag und Dienstag:	08.00-11.30 Uhr, 13.30-16.00 Uhr
Mittwoch:	08.00-11.30 Uhr
Donnerstag:	08.00-11.30 Uhr, 13.30-17.00 Uhr
Freitag:	08.00-12.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Außerhalb dieser Zeiten sind Terminvereinbarungen (Tel.: 09622 / 7025-12) jederzeit möglich.

Ebenso werden die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung, diese Bekanntmachung, und die entsprechenden Unterlagen in der Fassung vom 25.03.2021 spätestens am 08.11.2021 online auf der Internetseite der Stadt Schnaittenbach in der Rubrik „Bauen und Wohnen → laufende Bauleitplanung“ (www.schnaittenbach.de/bauen-wohnen/laufende-bauleitplanungen.html) im gleichen Zeitraum veröffentlicht.

Während dieser Frist wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Anregungen zur Planung können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift der Stadtverwaltung vorgetragen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Schnaittenbach, den 26.10.2021
Stadt Schnaittenbach

Marcus Eichenmüller
1. Bürgermeister

ausgehängt am: 27.10.2021
abgenommen am: 14.12.2021